

## 4.2. ZUSÄTZLICHE BEZAHLUNGEN

### 4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen

Ein **Vorschuss** kann sowohl Vertragslehrer\*innen als auch Pragmatisierten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht.

Die Bildungsdirektionen haben je eigene Regelungen, die jeweils im Internet abzurufen sind. (Tirol zB gewährt Kolleg\*innen mit befristeten Verträgen keinen Vorschuss.)  
OO ([www.lsr-ooe.gv.at/erlass/default.htm](http://www.lsr-ooe.gv.at/erlass/default.htm)) zB verlangt beim formlosen Ansuchen mit Begründung folgende Unterlagen beigelegt:

Bezugszettel des Ehepartners, bzw. des Lebensgefährten und allfälliger Nebeneinkommen

Baubewilligungsbescheid bzw. Kaufvertrag

Kostenvoranschläge bzw. bei bereits bezahlten Rechnungen mit Nachweis über Zwischenfinanzierungen (Bestätigung über Aufnahme eines Kredites)

Formblätter: Niederschrift, Beiblatt zum Ansuchen, Verpflichtungserklärung

Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Begräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden und beträgt maximal € 7300. Die Rückzahlung erfolgt in 120 Monatsraten (GG § 23, VBG § 25), bei Beamten im Ruhestand in 60 Raten (PG § 29).

Eine **Geldaushilfe** (GG §23,3+4; VBG §25,4+5) muss nicht zurückgezahlt werden. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Sie kann bei unverschuldeter Notlage oder sonstigen Umständen wie Todesfall, schwerer Erkrankung des Bediensteten oder eines Angehörigen, hohe Arztkosten u. ä. beantragt werden.

Die Höhe hängt von der Schwere der Notlage wie auch von den Einkommensverhältnissen ab. Die Geldaushilfe ist wie ein "Sonstiger Bezug" zu versteuern. Antrag im Dienstweg, Formblatt Nr. 150.